

10. 1. Ist der Rechtsweg zulässig für eine Klage, die gerichtet ist auf Verurteilung der in einem ärztlichen ehrengerichtlichen Verfahren in Preußen tätig gewesenen Richter zum Widerruf eines in der Begründung eines Einstellungsbeschlusses enthaltenen Ausspruchs?

2. Erstreckt sich die in Art. 102 RVerf. den Richtern gewährleistete Unabhängigkeit auf die an einem ehrengerichtlichen Verfahren beteiligten Richter?

RVerf. Art. 102, 105. GG. §§ 13, 14, 16. Preuß. Gesetz betr. die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerecht und die Kassen der Ärztekammern vom 25. November 1899 (GS. S. 565) §§ 1 flg.

III. Zivilsenat. Ur. v. 14. Oktober 1932 i. S. Firma M. & Co. (Kl.) w. Sch. u. Gen. (Bekl.). III 428/31.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Durch Beschluß des ärztlichen Ehrengerichts für die Provinz Br. vom 18. Januar 1930 war gegen den approbierten Arzt Dr. G. in B. (Preußen) die förmliche Voruntersuchung wegen der Beschuldigung eröffnet worden, gegen § 3 des Ehrengerichtsgesetzes vom 25. November 1899 dadurch verstoßen zu haben, daß er sich bei der von der Klägerin veranstalteten Vortragsreihe für Heilkundige in etwa 20 Großstädten Deutschlands durch Halten von Vorträgen beteiligt habe. Durch Beschluß vom 24. August 1930 wurde das ehrengerichtliche Verfahren auf Kosten der Kasse der Ärztekammer entsprechend dem Antrag des Beauftragten des Oberpräsidenten eingestellt. In der Begründung dieses Beschlusses wird die Klägerin einmal als Firma bezeichnet, „die eine Geheimmittelfabrik betreibt“; an einer anderen Stelle der Gründe ist von den „von der Firma hergestellten Geheimmitteln“ die Rede. Der Beschluß ist von den vier Beklagten, drei Ärzten und einem Berufsrichter, sowie einem weiteren, inzwischen verstorbenen Arzt erlassen und unterzeichnet worden.

Mit der Klage beantragt die Klägerin, die Beklagten zu verurteilen, gegenüber ihr und dem Arzt Dr. G. die Behauptung zu widerrufen, sie, die Klägerin, betreibe eine Geheimmittelfabrik. Zur Rechtfertigung führt sie aus, die Behauptung,

deren Widerruf sie verlange, sei zur Begründung des Einstellungsbeschlusses nicht erforderlich gewesen, sie sei auch unrichtig. Solange diese Behauptung nicht widerrufen sei, bilde sie für die Klägerin eine Quelle dauernder Ehrverletzung und Vermögensschädigung. Sie stütze ihr Verlangen auf die objektive Widerrechtlichkeit der Behauptung. Auf Wahrnehmung berechtigter Interessen könnten sich die Beklagten nicht berufen; es treffe sie aber auch ein Verschulden, weil sie es bisher unterlassen hätten, die als unwahr feststellbare Behauptung zu widerrufen.

Die Beklagten haben demgegenüber geltend gemacht, da sie in der Sache nur als Richter tätig gewesen seien, könnten sie wegen des ihnen zum Vorwurf gemachten Ausspruchs nicht zur Rechenschaft gezogen werden. Eine Nachprüfung ihrer Entscheidung dürfe auch nicht unter dem Gesichtspunkt eintreten, die getroffene Feststellung sei nicht notwendig gewesen. Im übrigen sei der Ausspruch richtig und auch erforderlich gewesen. Er bedeute keine Kreditgefährdung für die Klägerin, weil er in nichtöffentlichem Verfahren getan sei, zu dessen Geheimhaltung sie sowohl wie auch die damit befaßten Bürokräten verpflichtet seien. Die Beklagten bestreiten weiterhin sowohl ein schuldhaftes Handeln wie auch das Vorhandensein einer objektiven Widerrechtlichkeit.

Das Landgericht hat die Klage aus sachlichen Gründen abgewiesen. Im Berufungsverfahren hat die Klägerin vorgetragen, das Ehrengericht habe inzwischen seine Entscheidung veröffentlicht in Form eines Protokolls über eine Sitzung der Ärztekammer, das den Ärzten des Bezirks kostenlos zugestellt werde. Die Klägerin hat den Antrag des ersten Rechtszugs aufrechterhalten und hilfsweise beantragt, die Beklagten zu verurteilen, ihr gegenüber die Erklärung abzugeben, daß die Behauptung, die Klägerin betreibe eine Geheimmittelfabrik, ohne Beweisaufnahme und auch ohne eine sonstige Ermittlung des wahren Sachverhalts aufgestellt sei. Die Beklagten haben in erster Reihe die Zulässigkeit des Rechtswegs bestritten und geltend gemacht, die Klage stehe im Widerspruch mit einer unabhängigen Rechtspflege. Eine Veröffentlichung sei nicht erfolgt, sondern lediglich eine Berichterstattung gegenüber der Ärztekammer. Das Berufungsgericht hat die Berufung der Klägerin mit der Begründung zurückgewiesen, daß der Rechtsweg für die vorliegende Klage ausgeschlossen, eine Stellungnahme in der

Sache selbst daher nicht möglich sei. Auch die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg.

Gründe:

1. Die ärztlichen Ehrengerichte in Preußen sind eingerichtet und ausgestaltet worden durch das Gesetz betr. die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagererecht und die Klassen der Ärztekammern vom 25. November 1899 (RG. S. 565), das durch die Gesetze vom 27. Juli 1904 (RG. S. 182), 30. Dezember 1926 (RG. S. 353) und 5. März 1928 (RG. S. 15) abgeändert worden ist (Zusammenstellung bei Joachim im Anhang zu dem Kommentar zum preuß. Gesetz über die Ärztekammern und einen Ärztekammerausschuß vom 30. Dezember 1926 S. 333 flg.). Nach seinem § 1 werden für den Bezirk jeder Ärztekammer ein ärztliches Ehrengericht, für ganz Preußen ein ärztlicher Ehrengerichtshof gebildet. Die Zuständigkeit des Ehrengerichts erstreckt sich auf alle approbierten Ärzte mit Ausnahme der beamteten, der Militär- und der Marineärzte (§ 2). Der Arzt ist verpflichtet, seine Berufstätigkeit gewissenhaft auszuüben und durch sein Verhalten in und außerhalb des Berufs sich der Achtung würdig zu zeigen, die sein Beruf erfordert; verletzt er die ihm obliegenden Pflichten, so hat er die ehrengerichtliche Bestrafung verwirkt (§ 3). Das Ehrengericht besteht in der Hauptsache aus Standesgenossen des Angeschuldigten; es muß ihm aber auch ein von dem Vorstand der Ärztekammer für die Dauer von 6 Jahren gewähltes richterliches Mitglied eines ordentlichen Gerichts angehören (§ 7). Nach § 11 sind Gerichts-, Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden sowie die Ortspolizeibehörden verpflichtet, dem Ehrengericht und seinen beauftragten Mitgliedern in gewissem Umfang Rechtshilfe zu leisten. Im förmlichen ehrengerichtlichen Strafverfahren steht diesen Organen das Recht zu, Zeugen oder Sachverständige eidlich zu vernehmen oder die Gerichte um Vernehmung von solchen zu ersuchen. In diesem Verfahren wirkt als Vertreter der Anklage ein von dem Oberpräsidenten bestellter Beauftragter mit (§§ 12, 22). Die ehrengerichtlichen Strafen sind Warnung, Verweis, Geldstrafen bis zu 3000 RM., Entziehung des Wahlrechts zur Ärztekammer. In besonders geeigneten Fällen kann auf Veröffentlichung der ehrengerichtlichen Entscheidung erkannt werden (§ 15). Das förmliche ehrengerichtliche Verfahren besteht in Voruntersuchung und Haupt-

verhandlung (§ 19). Als Untersuchungskommissar ist in der Regel das richterliche Mitglied des Ehrengerichts zu bestellen (§ 21). Über jede Untersuchungshandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Der Protokollführer ist vorher mittels Handschlags an Eidesstatt zu verpflichten (§ 25). Nach Abschluß der Voruntersuchung hat der Vertreter der Anklage bei dem Ehrengericht entweder die Einstellung des Verfahrens oder unter Einreichung einer Anlagenschrift die Anberaumung einer Sitzung zur Hauptverhandlung zu beantragen (§ 28). Die Einstellung des ehrengerichtlichen Verfahrens erfolgt durch Beschluß des Ehrengerichts, der mit Gründen zu versehen und dem Angeeschuldigten in Ausfertigung zuzustellen ist (§ 29). Die Hauptverhandlung, deren Förmlichkeiten ebenso wie diejenigen der Voruntersuchung im einzelnen — teilweise unter Heranziehung von Vorschriften der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes — festgesetzt sind, schließt mit der Verkündung der Entscheidung, die nur auf Freisprechung oder Verurteilung lauten kann. Das Ehrengericht urteilt dabei nach seiner freien Überzeugung (§ 37). — Das Ehrengerichtsgesetz regelt dann weiter das Berufungsverfahren, das vor dem Ehrengerichtshof stattfindet (§§ 39 flg.). Den Vorsitz führt der Leiter der Medizinalabteilung des Ministeriums der Medizinalangelegenheiten oder in dessen Behinderung das rechtskundige Mitglied dieser Abteilung (§ 43). Der Betrag der im ehrengerichtlichen Verfahren entstandenen Kosten ist von dem Vorsitzenden des Ehrengerichts festzusetzen. Die Festsetzung ist vollstreckbar (§ 46). Die Vollstreckung der eine Geldstrafe festsetzenden ehrengerichtlichen Entscheidung erfolgt auf Grund einer von dem Vorsitzenden des Ehrengerichts erteilten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Entscheidungsformel im Verwaltungsverfahren, ebenso die Beitreibung der Kosten (§ 47).

Diese auszugsweise Wiedergabe der wesentlichen Bestimmungen des Ehrengerichtsgesetzes läßt ohne weiteres erkennen, daß die ärztlichen Ehrengerichte staatliche Behörden sind, die unter Mitwirkung und auf Antrag des Beauftragten des Oberpräsidenten als Anklagevertreter, also gleichfalls einer staatlichen Behörde, tätig werden und mit staatlicher Zwangsgewalt ausgestattet sind. Die den ärztlichen Ehrengerichten vom Staat übertragenen obrigkeitlichen Verrichtungen gehören dem Gebiet der Rechtspflege an. Die Ehrengerichte üben innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit kraft staat-

licher Autorität und Verleihung, jedoch nach ihrer freien Überzeugung in einem den Formen des Strafprozesses nachgebildeten Verfahren richterliche Strafgewalt gegen die Angehörigen eines Standes aus, denen eine Verletzung ihrer Berufs- und Standespflichten zur Last gelegt wird. Das ist für die durch die Rechtsanwaltsordnung (§§ 62 flg.) gebildeten Ehrengerichte für Rechtsanwälte anerkannt (RGKspr. Bd. 10 S. 169; RGSt. Bd. 47 S. 395; vgl. RGBeschl. v. 28. März 1918 in JW. 1918 S. 271 Nr. 1 [S. 273]). Die rechtliche Beurteilung der ärztlichen Ehrengerichte, deren Gestaltung und Aufgabenkreis mit den durch die Rechtsanwaltsordnung geschaffenen Ehrengerichten in wesentlichen Punkten übereinstimmt, kann keine andere sein.

Die ärztlichen Ehrengerichte sind nun keine Ausnahmegerichte im Sinne des Art. 105 RVerf., § 16 GVG, sondern sie müssen als reichsgesetzlich zugelassene besondere Gerichte gemäß §§ 13, 14 GVG. angesehen werden, ebenso wie die in § 14 Nr. 4 GVG. ausdrücklich genannten Gewerbegerichte, die Kaufmannsgerichte (RGZ. Bd. 127 S. 330 [334]) und die Arbeitsgerichte (RAG. Bd. 3 S. 132).

Sind aber hiernach die ärztlichen Ehrengerichte Sondergerichte und damit in dem ihnen zugewiesenen Geschäftskreis Organe der Staatsgewalt, der Justizhoheit, dann stellt nach der zutreffenden Annahme des Berufungsgerichts das vorliegende Klagebegehren keine bürgerliche Rechtsstreitigkeit dar, die nach § 13 GVG. vor die ordentlichen Gerichte gehört, und mit Recht ist daher die Zulässigkeit des Rechtswegs verneint worden (§ 17 GVG.). Der Einstellungsbeschluß, an dessen Begründung die Klägerin durch die auf Beurteilung zum Widerruf einer Feststellung gerichtete Klage eine Änderung herbeigeführt wissen will, ist ebenso wie eine, sei es auf Freisprechung, sei es auf Beurteilung lautende, Entscheidung des Ehrengerichts eine Amtshandlung hoheitsrechtlicher Art, ein Staatshoheitsakt. Zur Vornahme oder Unterlassung solcher Amtshandlungen dürfen aber Gerichte ebensowenig wie Verwaltungsbehörden im ordentlichen Rechtsweg angehalten werden (RGZ. Bd. 109 S. 294, Bd. 111 S. 48; RGUrt. vom 28. Juni 1928 VI 65/28). Dem Verlangen auf Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung ist das Begehren nach teilweisem Widerruf, also Abänderung einer gerichtlichen Entscheidung, durchaus gleichzustellen. Dabei ist es völlig bedeutungslos, ob die Klägerin an dem ehrengerichtlichen Verfahren beteiligt war

oder nicht. Maßgebend ist allein die Rechtsnatur des Einstellungsbeschlusses als eines Justizhoheitsaktes, dessen Abänderung durch teilweisen Widerruf im ordentlichen Rechtsweg zu verlangen weder der davon Betroffene noch ein unbeteiligter Dritter berechtigt ist. Im Schrifttum wird zwar die Ansicht vertreten (Rosenthal Rechts- und Gerichtszeitschrift 1931 Abt. A Sp. 65 flg.), die in einer gerichtlichen oder ehrengerichtlichen Entscheidung enthaltenen unwahren Behauptungen, welche den Kredit eines am Verfahren Unbeteiligten gefährdeten, gäben, wenn sie nicht zur Stütze des gefällten Urteilspruchs notwendig seien, im Fall der Ablehnung einer Verichtigung dem Betroffenen den Anspruch auf Widerruf gegen die Richter (Ehrentrichter). Dem kann aber nicht beigetreten werden. Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß es in dem zur Entscheidung stehenden Rechtsstreit an jeder Feststellung fehlt, ob die von der Klägerin beanstandete Behauptung tatsächlich wahrheitswidrig war. Zum anderen aber darf nicht übersehen werden, daß gerade die Frage, ob eine Behauptung (Feststellung) zur Stütze einer gerichtlichen Entscheidung notwendig ist, weitgehend eine Betätigung der freien richterlichen Überzeugung darstellt, wie sie auch den ärztlichen Ehrengerichten gesetzlich zugestanden ist. Auch insofern handelt es sich um die Ausübung richterlicher Gewalt, und es geht nicht an, die freie richterliche Überzeugung der ärztlichen Ehrengerichte durch die ordentlichen Gerichte nachprüfen zu lassen und so das Ermessen eines später erkennenden Gerichts an die Stelle eines früher mit der Sache befaßten zu setzen. Dazu kommt aber noch folgende Erwägung: Der mit der Klage geltend gemachte Anspruch der Klägerin verstößt auch gegen den in Art. 102 RVerf. enthaltenen Grundsatz, daß die Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind. Diese Bestimmung gilt nicht nur für die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit, sondern für Richter jeder Art. Es erhellt aber ohne weiteres, daß die dem Richter verfassungsmäßig gewährleistete Unabhängigkeit erheblich beeinträchtigt, ja sogar fast ausgeschaltet würde, wenn er außer und neben der ihm durch sein Amt auferlegten Verantwortung noch die Gefahr tragen müßte, wegen eines jeden, irgendeinem am Verfahren unbeteiligten Dritten nicht zusagenden Satzes der Urteilsbegründung mit einer Klage auf Widerruf überzogen zu werden.

Unzulässig zur Verfolgung im ordentlichen Rechtsweg wie der Hauptantrag ist aber nach der zutreffenden Darlegung des angefochtenen Urteils auch der gestellte Hilfsantrag, denn auch er bezweckt nichts anderes als eine teilweise Abänderung der Begründung des Einstellungsbeschlusses und damit einen nur in eine andere Form gekleideten teilweisen Widerruf.

2. Ebenfalls fehlt geht das Vorbringen der Revision, der Berufungsrichter habe nicht beachtet, daß die Beklagten nicht nur in dem ehrengerichtlichen Beschluß, sondern auch unabhängig davon während des ganzen Prozesses die gleiche Behauptung aufgestellt und unter Beweis gestellt hätten. Wie schon die Fassung der schriftlichen Revisionsbegründung erkennen läßt, wie sich aber weiter aus dem Tatbestand des Berufungsurteils, den darin in Bezug genommenen Schriftsätzen und den Sitzungsprotokollen zweifelsfrei ergibt, ist dieses Vorbringen in den vorderen Rechtszügen niemals als klagebegründende Tatsache eingeführt worden. Der Versuch, erst in der Revisionsinstanz die Widerrufsklage auch hierauf zu stützen, muß daher schon an der Bestimmung des § 561 ZPO. scheitern.

3. Auch das weitere Revisionsvorbringen, das Berufungsgericht habe außer acht gelassen, daß die Beklagten den Einstellungsbeschuß nachträglich in weitestem Umfang der Öffentlichkeit übergeben hätten, vermag dem Rechtsmittel zu keinem Erfolg zu verhelfen. Bei Beurteilung der von dem Berufungsgericht nicht erörterten Frage, ob dieses Vorbringen imstande ist, die Zulässigkeit des Rechtswegs zu begründen, muß stets im Auge behalten werden, daß der Klageantrag auf Widerruf eines Teils der dem ehrengerichtlichen Einstellungsbeschuß vom 24. August 1930 beigegebenen Begründung gerichtet ist. Der Anspruch geht nicht etwa auf Unterlassung, und darum kommt die Frage einer Wiederholungsgefahr überhaupt nicht in Betracht, wie dies in einem Schriftsatz der Klägerin ausdrücklich anerkannt wird. In dem ursprünglichen Klageantrag auf Widerruf hat sie aber bis zuletzt festgehalten; der im Berufungsverfahren gestellte Hilfsantrag enthält, wie dargelegt, nur eine Umformung des ursprünglichen Klageantrags, ist aber sachlich auf das gleiche Ziel gerichtet. Auch diese Annahme findet ihre Bestätigung in dem eigenen Vorbringen der Klägerin, wenn am Schlusse des erwähnten Schriftsatzes gesagt wird: „Zur Stütze des in erster Instanz gestellten Klageantrags wird vorsorglich

folgender Eventualantrag gestellt." Die Klage war und ist daher auf Widerruf eines Teils der Begründung eines Justizhoheitsaktes gerichtet. Damit liegt der gesamte Streitstoff auf öffentlich-rechtlichem Gebiet, und die Anrufung der ordentlichen Gerichte zur Entscheidung dieses Rechtsstreits ist, wie ausgeführt, nicht zulässig. Auch das im Berufungsverfahren nachgeschobene Vorbringen vermag den Streit nicht zu einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit zu gestalten (RGZ. Bd. 71 S. 423, Bd. 108 S. 168).